

zahlen. Er sichert ihnen dafür aber auch zu, daß er die Enkel und Urenkel ebenso zwingen wird, für ihre Rente aufzukommen, wenn sie selbst Großvater sind. Das ist der Inhalt des Generationenvertrages.

Der Generationenvertrag, eine Erfindung aus Bismarcks Zeiten, galt auch in der DDR. Allerdings wurde die Rente des Großvaters bei sehr niedrigen Beiträgen von Vater und Sohn vor allem aus staatlichen Zuschüssen bestritten. Das Ergebnis waren allgemein niedrige Renten, die zudem in erheblichem Widerspruch zu den Renten standen, die die DDR an ihre Staatsangestellten und andere Bevorrechtete zahlte.

Aber eines bleibt. Auch die Angehörigen der bewaffneten Organe hatten, wie z. B. der Schlosser im Betrieb oder sein Meister, Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Diese Beiträge waren von Anfang an so hoch, wie sie der Schlosser erst seit 1971 mit Einführung der FZR zahlen konnte, wollte er eine Zusatzrente erhalten. Wer ohne einen Anspruch auf Rente aus der Versorgungsordnung ausschied, erhielt mindestens einen Anspruch auf Rente aus der Sozialpflichtversicherung plus Zusatzrente aus der FZR. Dafür hatte er seine Beiträge gezahlt. So hat er Anteil am Generationenvertrag.

Ein Merkmal des Generationenvertrages ist also, daß jedermann nach gleichen Grundsätzen Beiträge entsprechend seinem Einkommen zu zahlen hat, will er später nach ebenso gleichen Grundsätzen Rente beziehen. Die Rente soll für die Lebensarbeitsleistung stehen, die jeder vollbracht hat. Sie soll es auch unter den Bedingungen der Preissteigerung dem Rentner ermöglichen, im Alter ein Leben annähernd auf dem Niveau fortzuführen, das er sich vorher erarbeitet hatte.

Wenn nun der Gesetzgeber den sogenannten "Staatsnahen" in ihrer Mehrheit verwehrt, eine Rente, bezogen auf das tatsächliche Einkommen, zu erhalten wie sie sonst jedermann zusteht, bricht er den Generationenvertrag. Er grenzt den so betroffenen Teil der Generation der Alten und Kranken aus. Trotzdem sind Vater und Sohn gesetzlich verpflichtet, Beiträge aus dem jetzt erzielten tatsächlichen Einkommen zu zahlen wie jedermann. Mit ihren Beiträgen, die sie jetzt zahlen, kommen sie vor allem für die Rente der anderen auf, der eigene Großvater bekommt nur einen Bettelpfennig. Falls sie aber Soldaten waren, Polizisten, Zöllner oder gar bei der Staatssicherheit dienten, wird sie die Ausgrenzung treffen, sobald sie selbst Rentner werden.

Es ist eine Illusion, zu glauben, man könne eine annehmbare Rente erhalten, wenn man mindestens die eigenen Beiträge zurückfordert. Dies zeigt ein einfaches Rechenbeispiel. Nehmen wir an, ein Major oder Hauptmann hätte vor seiner Rente zuletzt 2.000 Mark Gehalt gehabt. War er 1949 in den Dienst getreten, so hatte er 40 Jahre Beiträge in Höhe von 10 % zu zahlen gehabt. Er hat klein angefangen, also waren anfangs auch sein Gehalt und seine Beiträge klein. Im Durchschnitt seiner

Dienstjahre hat er vielleicht monatlich 1.400 Mark verdient und 140 Mark Sozialversicherung gezahlt. Das sind über 40 Jahre insgesamt 67.200 Mark Beiträge. Wollte er diese als Rente zurückhaben, hätte er 10 Jahre lang einen Rentenanspruch von monatlich 560 Mark. Dabei ist an die Währungs-umstellung von Mark in DM noch gar nicht gedacht.

## Ungleiches Einkommen und Generationenvertrag

Unterschiede in der Lebensarbeitsleistung widerspiegeln sich in Unterschieden des Lebensarbeitslohns und folglich in unterschiedlich hohen Renten. Das ist normal. Was aber, wenn von zwei Menschen, die praktisch die gleiche Arbeitsleistung erbracht haben, der eine deutlich mehr Einkommen erzielt hat, nur weil er dem Staat besonders nützlich schien? Jeder weiß oder kann es wissen, daß man in den bewaffneten Organen und der Zollverwaltung im allgemeinen besser verdient hat als außerhalb. Es mag bei einzelnen anders gewesen sein, und es gab auch Unterschiede zwischen den bewaffneten Organen. Darauf kann es hier nicht ankommen.

Man muß dem Gesetzgeber als Hüter des Generationenvertrages zubilligen, daß er dafür sorgt, eine Besserstellung einer Gruppe von Rentnern gegenüber anderen Rentnern, die in ihrer Lebensarbeitsleistung vergleichbar sind, zu vermeiden. Er hat deshalb den besonders hohen Rentenanspruch nach den Versorgungsordnungen der bewaffneten Organe abgeschafft oder mindestens deutlich begrenzt. Er darf auch Einkommen und dafür gezahlte Beiträge bei der Rentenberechnung unberücksichtigt lassen, wenn es nachweislich höher war als das Einkommen, das sonst für vergleichbare Arbeitsleistungen erzielt wurde.

Den Nachweis kann der Gesetzgeber führen, wenn er denn wirkliche Rentengerechtigkeit will, wie Herr Blüm ständig vorgibt. Die jetzt geltenden Kappungsvorschriften haben damit nichts zu tun. Auch dann nicht, wenn neuerdings untere Dienstgrade mehr oder weniger verschont bleiben sollen. Dies zielt mehr gegen die Solidarität als auf Rentengerechtigkeit.

Jedenfalls wäre nichts einzuwenden, wenn der Kompaniechef oder der Kriminalist für seine Rente nur ein Einkommen angerechnet bekäme wie der Ingenieur. Oder der ABV sich in seinem Rentenanspruch etwa mit dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem Melkermeister vergleichen müßte. Wenn dazu vielleicht auf die Anrechnung von 20 % des früheren Einkommens verzichtet werden müßte, wäre dies kein Rentenstrafrecht, sondern durchaus im Sinne der Rentengerechtigkeit. Dies besagen wenigstens unsere Vergleiche.

## Welche Rente kann man realistisch erwarten?

Wir sind angetreten, um gegen das Rentenstrafrecht für eine Rente zu kämpfen, so wie sie jedermann

zusteht. Und sollen nun etwa faule Kompromisse geschlossen werden?

Es geht auf dem Rechtsweg, der uns vorerst allein offen steht, nicht um Kompromisse, sondern um das, was der Gesetzgeber letztlich tun muß, ohne Grundrechte zu verletzen. Vertrauen wir in dieser Lage weniger auf Menschenfreundlichkeit als auf das Gebot des Grundgesetzes. Dieses Gebot unterliegt einer offiziellen Auslegung durch das dafür allein zuständige Bundesverfassungsgericht. Mit dieser Auslegung wird der Gesetzgeber einen Spielraum behalten, den er gewiß nicht aus freiem Willen zugunsten derer nutzen wird, die ihm politisch mißliebig sind.

Nur zu verständliche ist die Frage: Was kommt dabei heraus und in den eigenen Geldbeutel hinein?

Nach dem neuen Rentenrecht ist dies davon abhängig, wieviel Jahre bei der Festlegung der Rente zu Buche schlagen und welches Einkommen in diesen Jahren berücksichtigt wird. Daraus ermittelt sich die Summe der Entgeltpunkte, von denen fortan die Höhe der Rente entscheidend bestimmt wird. Die Summe der Entgeltpunkte wird mit dem jeweils geltenden sogenannten aktuellen Rentenwert multipliziert. Das ergibt den Zahlbetrag der Rente. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich mit jeder Rentenanpassung. Er beträgt seit dem 01.07.1993 rund 32 DM und ohne den Krankenersicherungsbeitrag rund 30 DM. Diese werden dem Rentner wirklich ausbezahlt.

Dazu drei einfache Beispiele. Zur Vereinfachung nehmen wir an, daß es sich um Rentner handelt, die in ihrem gesamten Arbeitsleben Durchschnittsverdiener waren. Ein Durchschnittsverdiener erhält für jedes Jahr, das für die Rente rechnet, 1 Entgeltpunkt.

Ein Invalidenrentner würde auf rund 40 rentenrechtliche Jahre kommen. Das sind für den Durchschnittsverdiener insgesamt 40 Entgeltpunkte. Dafür gibt es jetzt rund 1.200 DM Rente ausbezahlt.

Eine Frau, die mit dem 60. Geburtstag in die Rente gegangen ist, kann auf 45 rentenrechtliche Jahre kommen. Das wären in unserem Beispiel 45 Entgeltpunkte oder rund 1.350 DM ausbezahlt.

Ein Rentner, der erst mit dem 65. Geburtstag in die Rente gegangen ist, kann gut auf 50 rentenrechtliche Jahre kommen. Für 50 Entgeltpunkte würde er rund 1.500 DM Rente ausbezahlt erhalten.

Nun wird es kaum jemanden geben, der immer Durchschnittsverdiener war. Gewöhnlich beginnt man sein Arbeitsleben mit der Lehrausbildung. Nach dem Gesetz kommt es dabei zunächst nur auf den Nachweis an, daß man versichert war. Dafür gibt es in den ersten vier Jahren je 0,9 Entgeltpunkte. Dann war vielleicht der Verdienst nicht besonders gut oder man ist sogar einmal als Angelernter an das Fließband geraten und hat zunächst nur 0,7 Entgeltpunkte für zwei, drei Jahre erzielen können. Dann sind mit der beruflichen Qualifikation und Erfahrung auch die Einkommenschancen gestiegen.

Mancher hat noch studiert und für besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Arbeit eine ganze Reihe von Jahren die höchstmögliche Entgeltpunktzahl, nämlich etwa 1,8 je Jahr, erreichen können.

In der Summe kann das für ein 45-jähriges Arbeitsleben bei günstigem Verlauf etwa 60 Entgeltpunkte ausmachen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, daß keine Eingriffe erfolgen, wie sie jetzt im AAÜG vorgesehen sind. 60 Entgeltpunkte sind im Durchschnitt rund 1,35 für jedes der 45 Jahre. Der Invalidenrentner könnte nur etwa 53 Entgeltpunkte erzielen, während derjenige, der erst mit 65 in die Rente gegangen ist, sogar auf 67 kommen kann.

Und so würden, rund gerechnet, jetzt die ausgezahlten Rentenbeträge aussehen. Für den Invalidenrentner 1.600 DM, für die Rentnerin, die bis zum 60. gearbeitet hat, 1.800 DM und für den Rentner, der bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hat, 2.000 DM.

Alle diese Werte entsprechen selbstverständlich dem Rentenniveau in den neuen Bundesländern. Die entsprechenden Westrenten sind noch um rund 35% höher.

Die Beispiele können nur verdeutlichen, was höchstens erreichbar ist, wenn es gelingt, den Kampf um Rentengerechtigkeit mit vollem Erfolg zu Ende zu führen. Dazu brauchen wir unbeirrbare Solidarität, Standhaftigkeit und eben den richtigen Blick für das Reale. Dazu sollte das vorher Gesagte ein wenig beitragen. Es mag Illusionen zerstört haben und Hoffnungen wecken. Wir brauchen beides. Auch Widerspruch sollte offen im kameradschaftlichen Gespräch ausgetragen werden.

## **Neues zur Neuberechnung der Renten**

von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

### **Der Anspruch auf Neuberechnung**

Die BfA hat mit Schreiben vom 14.06.1993 alle Rentner u.a. davon informiert, daß sie erst nach dem 1.1.1994 einen Anspruch auf Neuberechnung ihrer Rente hätten.

Das ist für die Rentner richtig, die früher Angehörige des NVA, der Grenztruppen der Zivilverteidigung des Mdl und seiner Organe oder der Zollverwaltung waren.

Für die früher dem MfS angehörenden Rentner ist das falsch. Unsere Anwälte haben sich deshalb an die Geschäftsführung der BfA gewandt. In deren Auftrag hat die Grundsatzabteilung der BfA geantwortet. Für MfS-Rentner gilt:

"Ein Anspruch auf eine neue Rentenberechnung nach § 307b Abs. 1 SGB VI kann auch vor dem 01.01.1994 geltend gemacht werden."

Die BfA weist auch auf nach wie vor große Kapazitätsprobleme hin. Sie sei jedoch bemüht, "die Rentenberechnung schnellstmöglich durchzuführen." Es versteht sich, daß dabei zunächst den Ältesten Vorrang eingeräumt wird. Aber auch die Tatsache, daß die bisherige MfS-Rente nunmehr nur noch höchstens 60% einer Durchschnittsrente ausmacht, sollte als Grund Anerkennung finden.

Für alle ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe gilt aber: Wer erst jetzt Rentner wird, hat sofort zum Rentenbeginn Anspruch auf Berechnung seiner Rente. Er sollte dies rechtzeitig zusammen mit einem Vorschuß auf diese Rente beantragen.

## Kontenklärung

Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß bis zum 31.12.1996 die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Kontenklärung und Auskunft über Versicherungsverläufe ausgesetzt ist (§ 274b SGB VI n.F.). Ausgenommen ist die Kontenklärung, "wenn ein Antrag auf Berechnung oder Neuberechnung einer Rente gestellt wurde (§ 274b Abs. 3 SGB VI n.F.)". Der Antrag auf Rente oder Neuberechnung der Rente setzt also die Kontenklärung in Gang. Sonst findet vorläufig keine Kontenklärung statt.

Der Antrag auf Rente muß entgegengenommen werden, wenn ein entsprechender Anspruch besteht. Dies gilt auch für den Fall, daß z. B. ein Arbeitsloser eine Rentenauskunft beantragt, weil er abwägen will, ob es für ihn günstiger ist, Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu beziehen oder in die Rente zu gehen. Die Aufforderung des Arbeitsamtes, eine Rente wegen Arbeitslosigkeit zu beantragen, ist immer ein wichtiger Grund für einen Antrag auf Rentenauskunft.

## Überführung des Rentenanspruchs in die Rentenversicherung

Die BfA ist verpflichtet, die für die Neuberechnung von Bestandsrenten erforderlichen Daten "aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln." (§ 307c Abs. 1 SGB VI n.F.) Sind solche Unterlagen glaubhaft nicht vorhanden und vom Rentner nicht zu beschaffen "ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft." (§ 307c Abs. 2 SGB VI n.F., in diesem Sinne auch § 8 Abs. 7 AAÜG n.F.) Das für die Rente zu berücksichtigende Einkommen wird dann nach Tabellen aus dem Gesetz bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die BfA verpflichtet, solche Unterlagen dem zuständigen Versorgungsträger zu übergeben, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wurde, deren Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 oder § 7 AAÜG zu kürzen wäre. Die BfA ist

berechtigt, den Rentner zu befragen, ob er eine solche Tätigkeit ausgeübt hat.

Aus allem ergibt sich aber nicht, daß die Rentner die Überführung ihres Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung nicht beim Versorgungsträger beantragen könnten. Auch die Behauptung z. B. von Landespolizeibehörden, daß der Versorgungsträger berechtigt wäre, einem solchen Antrag nicht nachzukommen und erst auf die Anforderung der BfA zu warten, hat keine Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage ergibt sich auch nicht aus der neuerlichen Berechtigung der Rentenversicherungsträger einerseits und der Versorgungsträger andererseits, untereinander Arbeitsvereinbarungen zu treffen (§ 8 Abs. 6 AAÜG n.F.). Aus dem Gesetzestext ist ohne weiteres erkennbar, daß solche Vereinbarungen Arbeitserleichterungen dienen sollen, die letztlich die Neuberechnung der Rente beschleunigen.

Allerdings sind die Versorgungsträger neuerdings berechtigt, die Daten zur Überführung des Rentenanspruchs für jeden Berechtigten unter Berücksichtigung der bei der "Gauck-Behörde" vorliegenden Daten zu ermitteln. Nur bei ehemaligen Angehörigen der NVA müssen dafür Anhaltspunkte vorliegen, daß der Betreffende neben seiner Zugehörigkeit zur NVA auch in einem Dienstverhältnis zum MfS gestanden hat. Um die Erteilung von Entgeltbescheiden nicht unnötig zu verzögern, sind die Versorgungsträger seit längerem dazu übergegangen, über Fragebögen die nötige Auskunft einzuholen. Es dürfte also im Interesse aller liegen, diese Fragebögen schnell und wahrheitsgemäß zu beantworten. Grundsätzlich berechnete Bedenken gegen solche Methoden der "flächendeckenden" Ausforschung könnten ausnahmsweise einmal zurückstehen.

## Neuberechnung der Rente, wenn gegen den Entgeltbescheid Klage erhoben wurde

Falsche Auskünfte mancher Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA haben Unsicherheit verbreitet, durch eine Klage könnte die Berechnung und Zahlung der Rente behindert werden. Auch deshalb haben sich unsere Anwälte an die BfA gewandt und Antwort erhalten.

Die BfA berechnet die Rente, auch wenn der Entgeltbescheid beklagt ist. Sie wird den Rentenbescheid mit einer Klausel versehen. Diese Klausel kann z.B. heißen: "Bei der Rentenberechnung sind die vom Versorgungsträger im Entgeltbescheid nach § 8 Abs. 3 AAÜG festgestellten Entgelte berücksichtigt worden. Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgelte sind nicht im Rahmen eines Widerspruchs gegen den Rentenbescheid, sondern ausschließlich gegen den Entgeltbescheid beim Versorgungsträger vorzubringen. Nach Abänderung des Entgeltbescheides wird die Rente neu berechnet." Es kann auch im ähnlichen Zusammenhang heißen, ein Widerspruch gegen den Rentenbescheid sei wegen des Anspruchs auf

Neuberechnung der Rente, wenn das Streitverfahren gegen den Versorgungsträger zu Gunsten des Rentners ausginge, ausgeschlossen.

Daraus ergibt sich, was eingangs gesagt wurde. Man sollte die Auskunft- und Beratungsstelle, die noch anderes behauptet, auf die auch ihr vorliegende Arbeitsanweisung zum § 96 SGG hinweisen. Dort ist alles gesagt, was der unzweifelhaft die Rentenberechnung zusichernden Auskunft der Grundsatzabteilung der BfA entspricht.

Wegen der Verweigerung des Widerspruchsrechts gegen die Rentenbescheide sollte man sich allerdings nicht selbst mit der BfA streiten. Wer es für richtig hält, legt Widerspruch ein und vertraut auf die sachkundige Unterstützung der Anwälte. Sollte sich im Verlaufe der Zeit tatsächlich ergeben, daß der Rechtsanspruch der Rentner gegen das Rentenstrafrecht auch erfolgreich verfolgt werden kann, ohne die BfA unnötig mit Rechtsstreitigkeiten zu belasten, wird sich eine Lösung finden. Vorläufig steht aber die BfA mit ihren Stellungnahmen zu den Richtervorlagen auf der Seite des Gesetzgebers. Noch in der Anhörung vor dem Erlaß des RÜG und AAÜG hatte man von den Rentenversicherern anderes gehört. Der Gesetzgeber hat die Flut der

Widersprüche und Klagen durch die Verhängung von Rentenstrafrecht ausgelöst. Die jetzt und künftig Betroffenen tragen diese Flut mit ihrer Solidarität. Es geht schließlich um die Verteidigung ihrer menschlichen Würde und Existenz.

## Wichtig für die Invalidenrentner

Nach der Änderung des § 302a SGB VI gilt jetzt für alle Invalidenrentner, daß eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur solange zu leisten ist, wie die Hinzuverdienstgrenze des SGB VI nicht überschritten wird. Bisherige Regelungen z.B. der Sonderversorgungssysteme sind damit endgültig außer Kraft. Die Hinzuverdienstgrenze kann individuell unterschiedlich sein. Sie beträgt jetzt mindestens 400 DM. Ob sie beim einzelnen höher sein kann, muß man bei der Auskunft- und Beratungsstelle der BfA selbst erfragen. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, so wird nur noch Rente wegen Berufsunfähigkeit, also nur noch zwei Drittel der Rente, gewährt. Dies gilt rückwirkend seit dem 01.01.1992. Wer davon betroffen ist, sollte sich mit seinem Anwalt beraten. Dazu reicht zunächst eine schriftliche Anfrage unter Angabe der Gründe, die dafür sprechen, daß man betroffen sein könnte.

## TIG in Kürze

Die TIG Berlin Friedrichshain führt auch im 2. Halbjahr 1993 ihre öffentlichen Sprechstunden jeden 4. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr in der Seniorenfreizeitstätte Grünberger Str. 27/ Ecke Warschauer Str. durch. (Termine: 26.7.; 23.8.; 27.9.; 25.10.; 22.11.93)

Sprechstunden der TIG Hohen-schönhausen finden jeden 2. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr im Klubraum Frankfurter Allee 221 statt.

## Die Geschäftsstelle teilt mit:

Die ISOR-Geschäftsstelle erhielt vor einigen Tagen zwei Zuschriften von Dr.Jur. G.H. mit der Bitte um Veröffentlichung. Wir bitten um Verständnis, daß wir keine Beiträge veröffentlichen können, deren Verfasser der Redaktion nicht namentlich bekannt ist.

## Rückantwort im Schriftverkehr mit den Anwälten

Die hohe Zahl der Klagen macht es erforderlich, den Schriftverkehr der Anwälte mit den Mandanten

auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Es versteht sich, daß die verfügbaren Kräfte und finanziellen Mittel darauf gerichtet werden müssen, die Rechtsansprüche der Klägerinnen und Kläger gegenüber den Beklagten und den Gerichten zu vertreten.

Es ist aber auch verständlich, daß mancher sichere Nachricht davon haben will, ob abgesandte Unterlagen auch wirklich die Anwälte erreicht haben. Wer also eine Bestätigung haben möchte, möge seiner Post an die Anwälte ein an sich selbst adressiertes und frankiertes Rückantwortschreiben beifügen. In diesem Schreiben bitten wir genau aufzuführen, über den Zugang welcher Schriftstücke die Bestätigung gewünscht wird.

## In der nächsten Ausgabe von ISOR aktuell...

setzen wir die Auswertung der Vertreterversammlung fort, u.a. mit

- einem Beitrag von Astrid Karger,
- einem Interview mit Dr. Peter Fricker zur neuen Satzung
- dem Nachdruck eines Artikels aus der "Jungen Welt" über ein Gespräch mit Bernhard Eisner.

### HERAUSGEBER:

Vorstand der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Bankverbindung:  
Berliner Sparkasse  
Konto-Nr.: 171 302 0056  
Bankleitzahl: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:  
Siegfriedstr. 64  
10365 Berlin  
Telefon: 5 59 32 92

Postanschrift:  
ISOR e.V.  
10324 Berlin

Öffentliche Sprechstunden:  
Mittwoch 9 bis 13 Uhr  
Donnerstag 16 bis 19 Uhr  
Sprechstunde der Vorsitzenden:  
jeden 4. Donnerstag im Monat  
16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.